

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

1742

24. Juni 1969

ha. Nr.

vom

Aufnahme des Pfarrhauses von Pratteln in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Pratteln bildet die Ostgrenze des ehemaligen Friedhofs und steht als dreigeschossiger Bau quer zur Chorseite der Kirche unterhalbgewalmtem Satteldach. Mit der Hauptfassade blickt es Richtung Osten. Das wahrscheinlich im 16. Jahrhundert erbaute Haus wurde im 17. Jahrhundert vollkommen neu und grossartiger aufgeführt. Die Fenster sind zweiteilig und erinnern noch an die Gotik. Im Innern sind die beiden Sommerhäuser durch eine Wendeltreppe miteinander verbunden. Der Zustand des 17. Jahrhunderts ist aber grossenteils gewahrt worden. In den beiden Sommerhäusern fanden sich Holzbalkendecken mit barocken Rankenmalereien, bestehend aus Blumen, Granatäpfeln und Ranken auf hellem Grunde. Die Treppe mit gewundener Spindel ist in einem quadratischen Turm auf der Westseite mit schmaler Holzlaube eingebaut.

Die Verbindung des Pfarrhauses mit der dahinterliegenden Kirche, die gesamte Gruppe um die Kirche, aus der das Pfarrhaus als stattlicher Frühbarockbau des 17. Jahrhunderts herausragt, machen das Gebäude einenteils zu einem wertvollen Bestandteil der Kirchenanlage und anderseits des Dorfbildes im Blick auf die Hauptstrasse.

Der Gemeinderat von Pratteln hat sich mit Schreiben vom 8. Mai 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Das Pfarrhaus von Pratteln, gelegen auf Parzelle Nr. 225, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc.
können nur mit dem Einverständnis und unter
Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denk-
malpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen
Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde
erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom
zuständigen Grundbuchamt bzw. Gemeindeverwaltung nach Rück-
sprache bei der Landeskanzlei, ob Beschwerde erhoben wurde,
in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes
an das Grundbuchamt Liestal
an das Hochbauamt (2)
an die Polizeidirektion
an das Polizeikommando
an das Baupolizeiamt (2)
an das Planungsamt
an die Kommission für Natur- und Heimatschutz
- an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

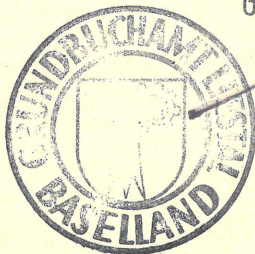
Lehmann
Grundbucheintragung.

Die vorstehend beantragte Grundbuch-
eintragung ist erfolgt.

Liestal, den 10. Sep. 1969

Grundbuchamt Liestal

Der Grundbuchverwalter:



Märki